



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpl bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Neubesetzung des Ehrenamtes einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes und einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes im Amtsbezirk -- 2 -- Nortorfer Land

Die Amtszeit des Schiedsmannes und seines Stellvertreters in dem Schiedsamtsbezirk --2-- Nortorfer Land (zuständig für Nortorf, Gnutz, Krogaspe, Schülpl/N. und Timmaspe) laufen in Kürze aus.

An der Ausübung dieses Amtes interessierte Einwohnerinnen oder Einwohner des Amtes Nortorfer Land werden gebeten, sich hierzu **bis zum 25.04.2011** schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung ist an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zu richten. Der Bewerbung ist neben einem Lichtbild insbesondere ein Lebenslauf beizufügen.

Das Ehrenamt kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz im Schiedsbezirk haben und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört vornehmlich zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen Schlichtungsverfahren in einer Reihe von Konfliktsituationen durchzuführen. Menschenkenntnis, das Geschick und die Freude an der Verhandlungsführung sowie Schreibgewandtheit sind daher von Vorteil.

Seitens des Amtes wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an regionalen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung, Frau Hanisch, Zimmer 222 (Tel.: 04392/401-222).

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Bargstedt - Aktion „Sauberes Dorf“

Am Donnerstag, dem 7. April 2011, findet die alljährliche Dorfreinigung statt. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr an den Feuerwehrgeräthäusern in Bargstedt und Holtdorf.

Bajorat
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Gemeinde Bargstedt 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der jeweils geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1995 (GVOBl. Schl.H., S. 147), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.01.2011 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Höhe der Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt

bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung an 5 Wochentagen à 5 Stunden **100,00 €**“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2011 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 22.03.2011
Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
Gez. Bajorat



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Gemeinde Bokel - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bokel vom 10. Februar 2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. , Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel vom 08. Februar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bokel vom 10. Februar 2004 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Veröffentlichungen**

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bokel werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeinamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24.03.2011 erteilt.

Bokel, den 28.03.2011
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Gemeinde Dätgen - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dätgen vom 15. Oktober 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen vom 16. Februar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dätgen vom 15. Oktober 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Veröffentlichungen**

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dätgen werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeindennamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24.03.2011 erteilt.

Dätgen, den 28.03.2011
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Gemeinde Ellerdorf - 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellerdorf vom 10. Dezember 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerdorf vom 21. Februar 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellerdorf vom 10. Dezember 2003 erlassen:

Abschnitt I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Veröffentlichungen**

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ellerdorf werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Gemeinamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
- (4) Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.

Abschnitt II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24.03.2011 erteilt.

Ellerdorf, den 28.03.2011
Bürgermeisterin



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Gemeinde Gnutz - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage“ für das Gebiet „Dornbuschkoppeln, südlich der K 46 (Timmasper Landstraße), östlich des Gemeindeweges zum Lehmkuhl-Hof, auf dem Flurstück 33/1, Flur 10, Gemarkung Gnutz“. Erneute, verkürzte Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung Gnutz hat am 22. März 2011 in ihrer öffentlichen Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage“ erneut gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB für einen verkürzten Zeitraum auszulegen. Der Entwurf des Planes und der Begründung sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit vom **11. April 2011 bis 26. April 2011**

beim Amt Nortorfer Land, Niederstraße 6, 24589 Nortorf, im **Flur vor dem Zimmer 114** öffentlich aus. Der Planentwurf kann während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 bis 12.00 Uhr

Die erneute Auslegung ist notwendig geworden, da der Entwurf des Bauleitplanes geändert bzw. ergänzt wurde. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Hinweis des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um sämtliche für die Erschließung notwendigen Flächen zu erweitern ist. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar: Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Gnutz (1999) und der der Begründung beigefügte Umweltbericht. Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Nortorfer Land, Zimmer 117, vorbringen. Dort kann auch zum Planentwurf Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Gnutz - Anmeldung zum Kindergarten

Der Bürgermeister der Gemeinde Gnutz bittet darum, die Kinder (auch jünger als 3 Jahre), die ab Beginn des Kindergartenjahres 2011/12 neu in den Kindergarten der Gemeinde aufgenommen werden sollen, bis zum Donnerstag, den 14. April 2011 bei der Leitung der Einrichtung anzumelden.

Die Anmeldungen werden im Kindergarten montags bis freitags jeweils zwischen 8.00 und 12.00 Uhr entgegengenommen. Falls dieser Zeitraum nicht wahrgenommen werden kann, kann ein anderer Termin telefonisch abgesprochen werden (04392/69140).



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Stadt Nortorf - Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen und Rinnsteinreinigung

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wie in jedem Jahr appelliere ich an dieser Stelle wieder an alle Grundstückseigentümer, Gartenbesitzer und zur Unterhaltung verpflichteten Gartennutzer, die Anpflanzungen auf ihren Grundstücken kritisch auf vorhandene Gefahrenpunkte oder Behinderungen zu überprüfen.

Danach müssen **Hecken, Sträucher und Bäume so weit zurückgeschnitten werden, dass Geh- und Radwege ohne Behinderung passierbar sind.**

An Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen ist es besonders wichtig, für freie Sichtverhältnisse zu sorgen. Weiterhin dürfen Verkehrszeichen nicht verdeckt und die Leuchtwirkung der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht eingeschränkt werden. Das Lichtraumprofil über den öffentlichen Verkehrsflächen muss ebenfalls freigehalten werden, damit zum Beispiel die Entsorgungsunternehmen mit ihren Fahrzeugen ungehindert die Verkehrsflächen befahren können.

Neben der Vermeidung von Verkehrsbehinderungen sollte auch darauf geachtet werden, **dass der Bürgersteig von sog. „Wildkräutern“ und Sand (bspw. Streusand vom Winter) freizuhalten ist.** Dies fördert den Abfluss des Oberflächenwassers in den Rinnstein, schont das Klärwerk und prägt das Ortsbild dadurch in positiver Weise.

Ab Mitte April 2011 werden im gesamten Stadtgebiet Überprüfungen durchgeführt und die Verantwortlichen auf eventuell noch vorhandene Gefährdungen oder Behinderungen hingewiesen und um Abhilfe gebeten.

Um den Aufwand und die damit verbundenen Kosten für die Überprüfungen so gering wie möglich zu halten, bitte ich alle Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten, eigenverantwortlich die notwendigen Kontrollen und Rückschnitte während der gesamten Wachstumsperiode vorzunehmen und die erforderlichen Reinigungsarbeiten durchzuführen.

Sie beugen hierdurch auch möglichen Schadenersatzansprüchen wirksam vor.

**Stadt Nortorf
Der Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Aufhebungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Nortorf vom 30.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom [28.02.2003](#) (GVObI. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom [17.12.2010](#) (GVObI. Schl.-H., Seite 789), in Verbindung mit der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung vom [15.08.2007](#) (GVObI. Schl.-H. S. 404), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.03.2011 folgende Aufhebungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Nortorf erlassen:

Artikel I § 1 Aufhebung

Die „Betriebssatzung für die Stadtwerke Nortorf“ vom 30.11.2001 wird aufgehoben.

Artikel II § 2 In-Kraft-Treten

Diese „Aufhebungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Nortorf“ tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

Nortorf, den 25. März 2011

**Horst H. Krebs
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Warder

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Donnerstag, 07.04.2011, um 19:30 Uhr in der Gaststätte "Zum Assmus", Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Erlass der Haushaltssatzung 2011 einschl. Haushaltsplan
6. Aufbau eines Wegekatasters und der damit verbundenen Möglichkeit einer Förderung von Kernwegen durch die AktivRegion Mittelholstein
7. Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages für die Stromversorgung in der Gemeinde Warder
8. Auflösung/Fortführung der korporativen Mitgliedschaft beim Wasser- und Bodenverband Wardersee
9. 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Emkendorf, Bokel und Groß Vollstedt zur Errichtung und zum Betrieb einer Jugendfeuerwehr
hier: Aufnahme der Gemeinde Warder
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet "Lohe, am Lohweg, zwischen dem Lohweg, der Dorfstraße und dem Grundstück Lohweg 16 und an der Schulstraße zwischen dem Grundstück Schulstraße 13 und dem Lohweg"
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. Einrichtung einer altersgemischten Gruppe im Kindergarten Groß Vollstedt
12. Erlass der 3. Änderung zur Kindergartensatzung Groß Vollstedt
13. Erlass der 10. Änderung zur Gebührensatzung für den Kindergarten Groß Vollstedt
14. Änderung der Hauptsatzung
15. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Warder und dem Amt Nortorfer Land
hier: Bereitstellung von Bekanntmachungen im Internet
16. Grundsatzbeschluss über Kostenübernahme bei Unterbringung von Kindern in auswärtigen Kindergärten
17. Anpassung der Zuschüsse der Gemeinde
- 17.1 Theatergruppe
- 17.2 Sportverein
- 17.3 Freiwillige Feuerwehr

Nichtöffentlicher Teil:

18. Personalangelegenheit
19. Grundstücksangelegenheit

**Lucht
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

01.04.2011

Nr. 13

Nachrichtliche Bekanntmachung - Außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gnutz

Am Montag, 18. April 2011, findet um 19.30 Uhr in der „Gnutzer Mühle“ eine außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gnutz statt.

Tagesordnung:

1. Jagdverpachtung
2. Verschiedenes

Sind um 19.30 Uhr nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Genossen vertreten, wird eine erneute Versammlung um 20.00 Uhr einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Zu Beginn der Versammlung wird ein Imbiss gereicht.

Der Jagdvorstand

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
